

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1433/96 DER KOMMISSION**

vom 23. Juli 1996

**zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1312/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.

Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuß für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.

Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten eßbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.

Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets

Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.

Wasserstoffperoxid, Peressigsäure, Carbetocin, Quillaja-Saponine, Butyl-4-hydroxybenzoat, Butyl-4-hydroxybenzoat-Natriumsalz und Benzyl-4-hydroxybenzoat-Natriumsalz sollten in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

Für den Abschluß laufender wissenschaftlicher Studien sollte Baquiloprim in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates<sup>(3)</sup>, geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG<sup>(4)</sup>, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 9. 7. 1996, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1996

*Für die Kommission*  
Martin BANGEMANN  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## A. Anhang II wird wie folgt geändert:

## 1. Anorganische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„1.1. Wasserstoffperoxid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten“	
2. Organische Stoffe		
Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„2.51. Peressigsäure	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
2.52. Carbetocin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Säugetierarten	
2.53. Quillaja-Saponine	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
2.54. Butyl-4-hydroxybenzoat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
2.55. Butyl-4-hydroxybenzoat-Natriumsalz	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
2.56. Benzyl-4-hydroxybenzoat-Natriumsalz	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten“	

## B. Anhang III wird wie folgt geändert:

## 1. Mittel gegen Infektionen

## 1.1. Chemotherapeutika

## 1.1.2. Diamino-Pyridin-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„1.1.2.2. Baquiloprim	Baquiloprim	Rinder	300 µg/kg	Leber	Vorläufige MRL laufen am 1. 7. 1998 aus
			150 µg/kg	Niere	
			10 µg/kg	Fett	
			30 µg/kg	Milch	
		Schweine	50 µg/kg	Leber	Vorläufige MRL laufen am 1. 7. 1998 aus*
			50 µg/kg	Niere	
			40 µg/kg	Fett + Haut	